Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

171 (18.8.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4. fl. 48. kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 171 u. 172.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [18. August.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Vierundfünfzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Angelegenheit der Deutschkatholiken).

(Fortsetzung).

Fauth. Nachdem wir von den Sitzen der Regierung und von den Herren Abgeordneten Junghanns I. und Bader so ausführliche, und auf die positiven Gesetze begründete Vorträge gehört haben, könnte ich wohl von allen weitern Bemerkungen Umgang nehmen und auf das Wort, im Interesse der Zeit, verzichten, wenn die Redner, welche sich nach mir gemeldet haben, das Nämliche thun würden — (Pause) — da aber, wie es scheint, hierauf nicht eingegangen werden will, so halte auch ich heute es für angemessen, die Gründe meiner Abstimmung in Kürze darzulegen. Ungeachtet des starken Anathems des Herrn Abg. Straub gegen alle die, welche nicht glauben wollen, daß die Leipziger Dissidenten keine Christen seien, erkläre ich: Ich habe die festbegründete Ueberzeugung, daß die Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses nicht mehr auf dem Boden des Christenthums stehen, wie dasselbe als Dogma von den beiden, nach unsern bestehenden Gesetzen vollberechtigten Kirchen angenommen ist. Darum würde die von jenen verlangte volle Anerkennung eine Kränkung sowohl der katholischen als der evangelischen Kirche sein; eine Kränkung der katholischen Kirche, gegen welche das neue Glaubensbekenntniß hauptsächlich gerichtet ist, weil dessen Anhänger Katholiken sein wollen, obgleich sie in den meisten, wesentlichen Punkten von der katholischen Kirche abweichen, und die angebliche nationale Richtung blos Vorwand oder Schein ist. Eine Kränkuug der evangelischen Kirche würde aber in der Gewährung der verlangten Gleichstellung liegen, weil die Leipziger Dissidenten von der evangelischen Kirche zwar äußerlich Einiges angenommen haben, ohne jedoch im Geringsten zu ihrem Prinzip vorgedrungen zu sein; sodann aber auch, weil das Fundament der evangelischen Kirche auf ähnliche Weise untergraben werden könnte, und man mit dessen Untergrabung schon angefangen hat; ich nenne nur die, den Leipziger Dissidenteu ähnlichen Lichtfreunde mit ihren helleren oder dunkleren Schattirungen. Der Staat hat aber die Pflicht, jede der gesetzlich bestehenden Konfessionskirchengesellschaften in ihrem Rechte zu schützen, und das, was ihnen gefährlich ist, abzuwenden. Aber auch abgesehen hiervon, kann der Staat in seiner pflichtmäßigen Sorge für seine eigene Sicherheit dem Gesuche der Leipziger Dissidenten und dem Antrage des Commissionsberichts nicht entsprechen. Denn es würde das Leipziger Glaubensbekenntniß in Verbindung mit der ihm angehängten Verfassung einen völligen Umsturz der sozialen kirchlichen Verhältnisse nach sich ziehen.

Glaubenslehre und Verfassung sind überall auf's Innigste mit einander verbunden, und beide sind in dem Leipziger Glaubensbekenntniß so vag, daß sie nichts darbieten, worin der Staat, der neuen Kirche gegenüber, die nöthigen Garantien finden, und darauf hin die Rezeption aussprechen könnte. Ihr Symbol wie ihre Verfassung soll „abgeändert werden nach dem jedesmaligen Zeitbewußtsein" (§. 8 und 51 der Beschlüsse des Leipziger Concils) ein Ausdruck, der alle Begriffe in sich aufnimmt. Meine Herren! ist das eine Religion? ist das eine christliche Konfession? Das „Zeitbewußtsein" könnte, wie in der französischen Revolution, dahin kommen, morgen unsern Herrgott abzudekretiren, und es ist Thatsache, daß die Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses Pantheisten aufnehmen, ja daß sie dieselben sogar zu Predigern anstellen. Ein Pantheist.. (Hecker durch Zwischenruf: Was sind das, Pantheisten? Fauth: Wenn der Herr Abg. Hecker Unterricht darüber bedarf, so lade ich ihn ein, zu mir zu kommen, in diesem Hause wird aber der geeignete Ort hiezu nicht sein). Ein Pantheist kann aber unmöglich einen Eid schwören, der Eid ist aber für jeden Staat und jede Gesetzgebung eine Nothwendigkeit. Es dürfte wohl kaum nöthig sein, darauf hinzudeuten, daß man ganz mit Unrecht sich auf §. 18 der Verfassungsurkunde bezieht und behaupten will, den Anhängern des Leipziger Glaubensbekenntnisses werde „ungestörte Gewissensfreiheit und der Genuß gleichen Schutzes in der Art ihrer Gottesverehrung" nicht gewährt. Beide Rechte sind durch den Staatsministerialerlaß nicht im Min-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

besten gekränkt. Wenn man aber Gewissensfreiheit mit Religionsfreiheit verwechselt, und unter Religionsfreiheit die volle Berechtigung einer Kirche versteht, wie sie nur den in der Verfassungsurkunde rezipirten beiden christlichen Konfessionen zugestanden ist, — dann, meine Herren, haben diese Religionsfreiheit die Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses nicht, und können sie nicht erhalten, so lange nicht unsere Verfassungsurkunde abgeändert ist, und abgeändert in dieser Beziehung möchte ich sie aus den bereits angeführten Gründen nicht haben.

Es führt mich dies zum Schluß auf die Widerlegung einer Behauptung auf Seite 138 des Commissionsberichts, worin die evangelische Kirche des Großherzogthums als eine „neue Kirchengemeinschaft" dargestellt wird, und zu Gunsten der Leipziger Dissidenten Folgerungen hieraus gezogen werden wollen. Jene Behauptung ist aber irrig: die Reformirten und Lutheraner haben keine neue evangelische Kirche gebildet, sondern sie haben in einer Glaubenslehre diejenigen Bestimmungen angenommen, welche beide Kirchen schon in ihren Bekenntnißschriften hatten, und beide Bekenntnißschriften widerstreiten sich in keiner Weise; sie haben dagegen das weitere Außerwesentliche dem Glauben eines Jeden überlassen. Die evangelische Kirche ist demnach nicht eine „neue Kirche," sondern nur eine Verbindung, eine „Union" zweier in sich gleichartiger Kirchen, aber nichts Neues. Anders verhält sich dies mit dem Verein der Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses, die ich ebenso, wie einen etwaigen Versuch der Lichtfreunde, sich als Kirche zu constituiren, betrachte, und wofür ich eben so wenig wie für die politischen Neuerungen je stimmen werde. Ich folge dem Wunsche des Hrn. Kammerpräsidenten, den er zu Anfang der heutigen Sitzung an uns Alle richtete, und will daher nicht eine Parallele, eine Vergleichung ziehen über das Treiben der neuesten Zeit in politischen und religiösen Verhältnissen, aber die Bemerkung darf ich mir nicht versagen, daß es sich in beiden Beziehungen nicht um die Gestaltung eines neuen Positiven, sondern um die Auflösung des schon bestehenden Positiven handle. Ich stimme gegen den Commissionsantrag.

Mez. Nachdem bis jetzt fünf von Ihnen, meine Herren, fünf Christen fast nur als Juristen gesprochen haben, erlauben Sie, daß auch ich einige Worte, und zwar als Christ zu Ihnen spreche. Es ist heute gegangen, wie es gewöhnlich geht, wenn mehrere Juristen sprechen, nämlich, da wurde von dem Einen gerade das verneint, was von dem Andern bejaht wurde, und es hält in der Regel für Leute meines Standes schwer, aus solchen Diskussionen irgend einen Nutzen zu ziehen. Heute aber habe ich daraus einen baaren Gewinn gezogen; ich stellte nämlich die Betrachtung an, daß, trotz dem ewig fortwährenden, oft bittern Kampf der Juristen, dennoch die Jurisprudenz bestehe, und folgerte hieraus für unsern Fall, daß man auch auf dem christlich religiösen Gebiet den Kampf freigeben könne, ohne befürchten zu müssen, daß das Christenthum darunter Noth leiden werde. Der Hr. Regierungscommissär Bekk hat gesagt, es handle sich heute blos darum, ob nach unsern Gesetzen die Dissidenten Anspruch auf Staatsgenehmigung haben, und wenn diese Frage eine rein juristische wäre, so würde ich nicht gesprochen haben. Allein ich glaube, es handelt sich hier auch noch davon, daß wir, die Vertreter des Volkes, aussprechen, welche Meinung man im Volke habe, und welche Wünsche man hege in Rücksicht auf die Deutschkatholiken. Der Abg. Straub hat mit Recht eine Parallele gezogen zwischen den 14 Paragraphen unseres Ministeriums und zwischen einer kürzlich erschienenen Proklamation des türkischen Ministers.

Das Erscheinen dieser Proklamation ist immerhin ein beachtenswerthes Ereigniß; doch gestehe ich, daß ich darauf keine große Hoffnungen baue, vielmehr befürchte, es werde damit gehen, wie mit der bekannten Gesetzesverkündigung von Gulhané. Aber durch die Anführung von Konstantinopel bin ich an Jerusalem erinnert worden und an den Zustand, in welchem dort Christen leben. Sie, meine Herren, wissen so gut als ich, welches Treiben dort auf dem geheiligten Boden christliche Priester sich erlauben, wie selbst in der Kirche des heiligen Grabes die rohesten, gemeinsten Auftritte und Kämpfe unter ihnen stattfinden, und wie nur durch die Türken Ruhe und Ordnung einigermaßen erhalten wird. Es mag gut sein, daß wir Alle uns an solche Zustände heute erinnern, um die hohe Meinung, welche wir etwa von dem heutigen Zustand der Christen in unsern Herzen haben, herabzustimmen, und um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß so Vieles noch in christlichen Zuständen zu verbessern sei. Der Herr Regierungscommissär Bekk hat Recht, wenn er sagt, es sei schön und lohnend, für die Freiheit zu sprechen; meinestheils füge ich hinzu, zwanzigmal schöner und lohnender muß es für einen beredten Mund sein, für das Christenthum zu sprechen, für das Christenthum, als dem Ursprung der wahren Freiheit! Und obschon ich wohl fühle, daß ich nicht fähig bin, würdig diese größte Sache zu vertreten, so freue ich mich dennoch, heute das Wort in diesem Hause ergreifen zu können, heute, wo das ernste Thema, das wir verhandeln, die Religion ist. Wohl weiß ich, daß es Viele gibt, welche es nicht billigen, daß wir religiöse Dinge in den Bereich unserer Berathungen ziehen; die Einen sagen, die Religion ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sache der Priester, die Andern behaupten, die Religion sei Sache des Gefühls und eigne sich deßwegen nicht in in unsern Saal. Beide Theile haben nach meiner Ansicht Unrecht. Will man denn immer noch an der dem Wortlaut der Schrift schnurstracks zuwiderlaufenden Einrichtung einer besondern Priesterkaste festhalten; soll denn nicht das ganze Volk ein priesterliches Volk sein, sind denn nicht alle wahren Christen geistlichen Standes und Priester? Ehrwürdig und nothwendig bleibt immerhin der Stand der Religionslehrer und der Prediger; allein daß die Religion vorzugsweise ihre Sache sei, daß sie besondere Rechte an und auf dieselbe haben, muß ich bestreiten. Ich halte diesen Satz für eben so gefährlich, wie den andern, wo man sagt: Religion ist nur Sache des Gefühls. Religion, sage ich, ist auch Sache des Verstandes, und ich gebe nichts dafür, wenn sie in uns nicht zum klaren Bewußtsein wird; ich gebe nichts dafür, wenn wir sie nicht mit allen unsern geistigen Kräften erfassen, wenn sie nicht unser ganzes Wesen durchdringt, bestimmt und leitet. Also ich sage, Besprechungen über Religion gehören allerdings in diesen Saal; nicht wollen wir sie — die heilige, die hehre, herabziehen, zu unsern oft kleinlichen Bestrebungen, sondern wir wollen unser Wirken in ihrem Bild läutern, kräftigen und vollenden.

Wie Manches, meine Herren, wird sich verändern müssen in unsern Verhältnissen, betrachten wir dieselbe einmal scharf im Sinn und Geist der Christusreligion. Und solche Betrachtungen werden wir anstellen müssen, wenn wir Segen haben wollen. Das deutsche Volk ist eines der religiösesten Völker der Erde, doch kann man ihm vielleicht auch auf dem Felde der Religion den Vorwurf machen, daß es allzulange beim Träumen, allzulange bei der Theorie stehen geblieben ist. Auch die Religion muß praktisch werden, nicht auf die Bibliotheken, nicht auf die Kanzeln, nicht in das Kämmerlein, nicht in die Falten des Herzens darf sie beschränkt werden, am freien offenen Licht des Tages muß sie sich zeigen, muß sich bewähren und aussprechen in Worten und Thaten. „Siehe, wie sie sich lieben!“ so müsse wieder gesagt werden können von den Christen. Die Völker, die also sein werden, die die Regeln und Vorschriften des Christenthums zur Richtschnur ihrer Handlungen machen, haben die Verheißung auch schon dieses Lebens. O, mein deutsches Volk, möchtest du zu diesen gehören! Doch ich sage, du wirst zu diesen gehören, du wirst immer fester halten an deinem höchsten Eigenthum, an der heiligen Schrift, du wirst immer reiner und heller ihren Sinn erfassen, und wirst daraus Alles schöpfen, was du zu deinem Glücke bedarfst. Du wirst darin finden die Quelle der einzig möglichen, der wahren, der Alle umfassenden, am weitesten gehenden — also der höchsten Freiheit — du wirst darin finden die Mittel zur Erreichung der höchsten Größe, die Ermahnung zum Frieden, aber auch die Aufforderung und den Muth zum Kampf für Alles, was wahr und gut ist. Aber noch weit sind wir entfernt von diesem Ziele, denn auch bei uns ist das Christenthum immer noch mehr nur Gerede. Ich will hier ganz absehen von der römisch-katholischen Mutterkirche, weil ich ihr nicht angehöre, und weil Andere über sie sprechen werden; ich will meine Blicke allein werfen auf die evangelische Kirche. Ist hier überall zu finden der Grund aller Religion: der Glaube; wo ist die Liebe, die Christusliebe, die in jedem Menschen den Bruder sieht; wo ist die stille Seligkeit, die hervorgeht aus einer festen, zuversichtlichen Hoffnung? Allerdings haben wir rühmliche Ausnahmen: grünende, liebliche, labende Oasen in einer dürren Wüste! Aber die Wüste ist groß, im Allgemeinen steht's nicht gut. Weit bin ich davon entfernt, den Kampf unserer Tage, den Kampf der Lichtfreunde gegen das positive Christenthum tadeln zu wollen, im Gegentheil, ich liebe diesen Kampf, ich halte ihn für höchst segensreich. Alle werden dadurch veranlaßt, zu prüfen, und da wird Mancher erinnert, daß er die Wahrheiten des Christenthums durch geistiges Forschen, durch Anwendung seiner geistigen Kräfte sich zu eigen machen muß, mancher Andere dagegen lernt einsehen die engen Grenzen des menschlichen Wissens, und da, wo er diese Grenze erkennt, fängt auch für ihn ein Reich des Glaubens an. Nie werde ich einen ehrlichen Kampf tadeln, es suche Jeder in seiner Art nach Wahrheit, allein man thue es wie Johannes sagt: „mit Liebe,“ die Liebe versöhnet dann Alles. Was ich tadle, das ist die Heuchelei, die Herzlosigkeit, der Hochmuth, die Streitsucht, die von vielen unsern Kanzeln herabspricht; was ich tadle, das ist, daß so oft auch auf unsern Kanzeln die Menschenfurcht immer noch größer ist als die Gottesfurcht. Wie ganz anders müßten die Vorträge vieler unserer Prediger sein, wenn sie Gott über Alles fürchteten, und nur der Wahrheit die Ehre gäben! Aber statt daß der Geist unserer heiligen Christusreligion alle Verhältnisse des Lebens beherrschen sollte, wird die Religion sogar oft von ihren Dienern zur Magd der Politik, zum Mittel niedriger Bestrebungen herabgewürdigt.

Ich habe es für Pflicht gehalten, diese Klagen hier öffentlich auszusprechen. Was nun die deutschkatholische Kirche betrifft, so habe ich ihre Erscheinung von Herzen begrüßt, auch öffentlich in diesem Saale. So lange sie den Grund der christlichen Religion, den christlichen Glauben behielt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

war ich ihr von ganzer Seele zugethan. Ich bin Protestant und bekenne mich freudig als Anhänger des positiven Christenthums. Mir ist Christus der ewige Hohepriester und Erlöser durch Lehre und Leiden. Nach dieser Erklärung, meine Herren, sehen Sie, daß ich nicht mehr auf Seiten der Bekenner des Leipziger Glaubensbekenntnisses stehe, aber ich bin ein Christ und halte mich als solcher verpflichtet, vollkommen freie Forschung auf dem Felde der Religion Jedem zu gestatten, ohne an solche Gestattung unnöthige und deswegen unbillige Nachtheile irgend einer Art zu knüpfen. Fort, ungehindert fort gehe der geistige Kampf, allein man kämpfe nach Wahrheit mit Redlichkeit und mit Liebe. Offen und frei tadle ich die von unserer Regierung gegen die Deutschkatholiken ergriffenen unseligen Maßregeln, und unterstütze den Antrag unserer Commission, und eventuell denjenigen des Abg. Bader.

Nombride. Der Sprecher vor mir hat sich als Christ an die religiöse Seite der Sache gehalten und sich in allgemeinen Betrachtungen ergangen; ich werde ihm hierin nicht folgen, sondern als Jurist mich auf den Rechtsboden stellen, und von diesem aus die den Gegenstand unserer Diskussion bildenden zwei Commissionsanträge beurtheilen. Was nun zunächst denjenigen Commissionsantrag betrifft, der das Staatsministerialrescript vom 20. April d. J. über die politischen Rechte der sogenannten Deutschkatholiken zur ständischen Zustimmung reklamirt wissen will, so kann die Prüfung und Beurtheilung des Antrags an und für sich schon nur vom rechtlichen Standpunkte aus geschehen. Denn Alles, worauf es hierin ankommt, drängt sich in der Frage zusammen: enthält das Rescript einen Eingriff in den Kreis der Gesetzgebung, mit anderen Worten, enthält dasselbe irgend eine Bestimmung, welche entweder den allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Kirchenrechts über das Verhältniß und über die Stellung des Staats zur Kirche widerspricht, oder den bei uns über das kirchliche Associationsrecht und das Sectenwesen geltenden Gesetzen entgegensteht? Diese Frage muß nach diesen beiden Richtungen hin geradezu verneint werden. Ich sage, die Frage muß verneint werden nach allgemeinen staats- und kirchenrechtlichen Grundsätzen. In dieser Beziehung komme ich zunächst auf das Verhältniß des Staats zur Kirche zu sprechen, und hier wird wohl Niemand in der Welt bezweifeln, daß der Staat an sich ein Interesse an der Kirche hat daß er ein Interesse daran hat, welche Religionsgesellschaften in seinem Bereiche bestehen, und daß er hiernach das Recht in Anspruch nehmen kann, sie zu überwachen. Der Staat soll nämlich seinem Zweck nach sich nicht blos mit dem materiellen Wohl seiner Unterthanen befassen; nein, seine Aufgabe ist eine weit höhere, wichtigere.

Der Staat, namentlich der christliche Staat, soll zugleich die sittliche Vervollkommnung der Menschen erstreben, und zwar ebenso als selbständigen Zweck, wie als Mittel zu seinen eigenen Zwecken. Hiezu genügen jedoch nicht bloße Staatsanstalten, bloße Zwangsgebote, sondern es wird die Lösung jener höheren Aufgabe dem Staate nur allein möglich durch Beihülfe der Kirche und der Schule. Nur durch diese sind Religion und Tugend, die zwei nothwendigen Grundpfeiler jeden Staates, zu erlangen und zu bewahren. Unter dem Deckmantel der Religion kann aber Manches gethan und betrieben werden, was dem Wesen des Staats, seinen Zwecken, seinem Bestehen entgegen strebt; es kann Manches gelehrt werden, was die Tugend und guten Sitten untergräbt, und kann Manches verübt werden, wa das gesellige, friedliche Zusammenleben des Volks stört. Darum ist das Aufsichtsrecht über Kirche und Religionsgesellschaften eines der wesentlichsten und nothwendigen Hoheitsrechte des Staats. Allein nicht blos darin, welche Religion von den Staatsgenossen geübt wird, sondern hauptsächlich auch darin, daß nicht zu viele Religionsgesellschaften entstehen, daß sie nicht in Sekten sich spalten, sich gegenseitig anfeinden und befehden, hat der Staat ein wesentliches Interesse, auch darauf hat er ein Recht in Anspruch zu nehmen. Wäre es aber mit diesem Interesse, mit diesem Rechte des Staates wohl vereinbar, wenn ganz willkührlich neue Sekten, neue Religionsgesellschaften entstehen könnten, und wenn diese Anspruch auf Geltung und Anerkennung hätten? Denn wie sollte in diesem Falle z. B. möglich sein, die für bürgerliche Ordnung so nothwendigen Bestimmungen über den Eid, über die Ehe zu treffen? Wie sollte es möglich sein, für Kirche und Schule, für religiöse und geistige Erziehung zu sorgen, wenn jede Gemeinde sich ein beliebiges Glaubensbekenntniß schaffen kann, wenn so viele Religionsgesellschaften als Gemeinden, ja in den Gemeinden selber wieder verschiedene Sekten entstehen? — Deshalb hat der Staat nicht blos das Recht, die Kirche zu beaufsichtigen, sondern er hat als eine diesem Rechte gegenüberstehende Pflicht, die Verbindlichkeit, die von ihm einmal anerkannten Kirchen zu schützen, Angriffe auf dieselben abzuwehren, das Zerfallen derselben in Sekten zu hindern. Wenn ich nun diese allgemeinen Grundsätze über das Kirchenhoheitsrecht des Staats bei Prüfung des Rescripts vom 20. April d. J. als Maßstab anlege, so vermag ich in solchem auch nicht eine einzige Bestimmung zu finden, die damit im Widerspruch stünde; ich finde viel-

mehr Alles und Jedes, was jenes Rescript in Bezug auf die Rechte der Deutschkatholiken enthält, damit im vollkommensten Einklange stehend. Zu dem gleichen Resultate gelange ich auch, wenn ich bei Prüfung des Rescripts von unseren positiven Gesetzen ausgehe. Es ist in dieser Beziehung schon von mehreren Rednern, und insbesondere von den Sprechern der Regierung nachgewiesen worden, daß das angefochtene Rescript nicht blos keine Verletzung der Vorschriften des Kirchenherrlichkeitsedikts vom Jahr 1807 und der hieher gehörigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde enthält, sondern daß der ganze Inhalt des Rescripts auf dem Boden dieser positiven Gesetzesbestimmungen fußt. Man hat sich zwar von gegentheiliger Seite darauf berufen, daß der §. 18 unserer Verfassungsurkunde völlige Gewissensfreiheit gewähre, und alle Landeseinwohner in dieser Beziehung vollkommen gleichstelle; man hat dabei behauptet, völlige Gewissensfreiheit habe keine Gränze, und darum müßten auch Vereine, öffentliche Versammlungen zu dem Zwecke, die bestehenden Kirchen anzugreifen und neue zu stiften, gestattet sein. Allein offenbar wird hier Gewissensfreiheit mit Religionsfreiheit verwechselt, obschon beide in ihren Begriffen ganz verschieden sind. Auch ich, meine Herren, will Gewissensfreiheit, vollkommene Toleranz für jeden Andersglaubenden, dagegen Religionsfreiheit, d. h. das Recht der kirchlichen Assoziation, will ich nur innerhalb derjenigen Grenzen gewährt wissen, die unsere Gesetzgebung in dieser Hinsicht gezogen hat, indem eine Ueberschreitung dieser Gränze ohne offenbare Verletzung der Rechte der anerkannten Kirchen rein unmöglich ist. Aber gerade in dieser Beziehung hat man gegnerischerseits übersehen, daß der §. 18 der Verfassungsurkunde, welcher lautet: „Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit, und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes," — zwar in dem ersten Satz allen Landeseinwohnern, also auch den sogenannten Deutschkatholiken, unbedingte Gewissensfreiheit gewährt, dagegen im zweiten Satz ausdrücklich bestimmt, daß der gleiche Schutz nur bestehen soll für die Art der Gottesverehrung, also bei den Katholiken und Protestanten für die öffentliche Uebung einer rezipirten Kirchengemeinschaft, bei den nicht rezipirten Kirchen dagegen für die Stellung derselben als geduldete Religionsparteien. Auf dieser allein richtigen Auslegung des §. 18 der Verfassungsurkunde beruhen die Bestimmungen des Staatsministerialrescripts vom 20. April d. J., und ich muß mich um so mehr gegen die beantragte Reklamation dieses Reskripts erklären, als ich in dessen Bestimmungen nirgends eine Abänderung der bestehenden Gesetze, sondern lediglich nur eine richtige Anwendung dessen erblicke, was unsere Gesetzgebung in Bezug auf das kirchliche Assoziationsrecht und auf das Sektenwesen vorschreibt. Es ist hiernach ein Eingriff in den Kreis der Gesetzgebung oder in die Rechte der zwei weiteren Faktoren der Gesetzgebung in keiner Weise vorhanden, und es mangelt daher auch an jedem haltbaren Grunde, das Rescript zur ständischen Zustimmung zu reklamiren. Was sodann den weitern Antrag, nämlich jenen der Petitionscommission betrifft, dahin gehend, die Petitionen der Deutschkatholiken zu Heidelberg, Mannheim, Durlach und Pforzheim, um völlige Gleichstellung mit den anerkannten christlichen Kirchen, empfehlend an die großherzogliche Staatsregierung zu überweisen, so muß ich mich auch gegen diesen Antrag erklären. Die Gleichstellung der Deutschkatholiken mit den anerkannten Kirchen, abgesehen davon, daß hierauf nirgends ein Rechtsanspruch vorliegt, sondern er den Petenten nur als ein Akt der Gnade erbeten werden könnte, würde voraussichtlich eine unversiegbare Quelle großer nachhaltiger Uebel sein. Es würde dadurch der Friede im Staate gestört, in Familien wie in ganzen Gemeinden Zwietracht und Unruhe hervorgerufen werden. Nicht genug, daß unser früher so glückliches Land jetzt schon in politische Parteien zerrissen ist, würde auch noch religiöse Spaltung hinzukommen; zu den politischen Kämpfen würde der kirchliche Kampf sich gesellen, und der religiöse Krieg, wahrlich der schlimmste und heftigste von allen, würde nicht nur genährt, nein, er würde verewiget werden, und nur mit dem Untergange der einen oder anderen Kirchengenossenschaft enden. Meine Herren! Ich will bei dem traurigen Bilde einer solchen Zerrissenheit, eines solchen Kampfes nicht länger verweilen, aber den Wunsch will ich aussprechen, daß die Zukunft meine Besorgnisse in dieser Beziehung nicht verwirklichen möge. Im Interesse der beiden anerkannten Religionen, so wie im wohlverstandenen Interesse des ganzen Landes, dessen Glück, dessen Wohlfahrt und dessen Ruhe ich in hohem Grade gefährdet halte, stimme ich gegen beide Commissionsanträge, und erkläre mich für den Uebergang zur Tagesordnung.

Bassermann. Zuvörderst erlaube ich mir einige Punkte aus der Rede des Herrn Regierungscommissärs Bekk herauszuheben, obgleich dieselben juristischer Natur sind und ich nicht Jurist bin. Ich glaube aber, daß auch dem Bürger die Interpretation der Gesetze zusteht, und bin sogar der Meinung, daß es oft gut ist, wenn nicht blos der juristische Verstand den Sinn der Gesetze zu erforschen sucht. Der Herr Regierungscommissär sagte im Laufe seines Vortrags, in einem Punkte seien wir Alle einig, in der Gewährung der Gewissensfreiheit. Ich habe dasselbe bis jetzt von allen Rednern vernommen, selbst von

Demjenigen, der da sagte, es sei die Pflicht des Staates, keinem Deutschkatholiken ein Amt zu geben, und sogar diejenigen Diener abzusetzen, die zur deutschkatholischen Kirche übertreten. Auch er führte ungeachtet dieser liebreichen Ansicht das Wort „Gewissensfreiheit" im Munde. Was versteht man denn aber bei solcher Denkungsweise unter Gewissensfreiheit, und was hat eine solche Gewissensfreiheit für einen Werth? Ist denn jene Gewissensfreiheit, daß Jeder das Recht hat, in seinem Gewissen zu denken, was er will, erst durch eine Verfassungsurkunde zu geben? Versteht sich nicht dies von selbst, und würde es nicht einen unsinnigen Gesetzgeber voraussetzen, wenn man annehmen wollte, er habe durch den §. 18 der Verfassung zu bestimmen beabsichtigt, daß Jeder in seinem Innern denken dürfe, was er wolle? Wir können wahrlich nicht voraussetzen, daß die Verfassung im §. 18 dies habe sagen wollen. — Die Rechte einer Kirchen-Gesellschaft sind zweierlei Art. Sie bestehen einmal darin, daß sie in der Ausübung ihrer kirchlichen Funktionen nicht gehindert, und dann darin, daß sie wegen ihrer Religion auch von dem Staat in staatlicher und bürgerlicher Hinsicht nicht beeinträchtigt wird. In dieser doppelten Beziehung drückt sich darum auch der §. 18 in zwei Sätzen aus, indem er sagt: „Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes." Diese Gewissensfreiheit bezieht sich also nicht allein auf die Ausübung des Gottesdienstes, denn dieser ist besonders genannt, und wenn somit der Gesetzgeber hier zweierlei ausspricht, so will er den Staatsangehörigen sagen, ihr sollt nicht blos eueren Gottesdienst in der Art haben, wie ihr ihn wünscht, sondern auch außer diesem Rechte in euerem Gewissen ungestört sein. Wenn man nun dieses Gewissen als solches nicht beschränken und zwingen kann, worin anders kann dann der Gewissenszwang bestehen, als darin, daß man äußere Nachtheile Denjenigen zufügt, die ihrem Gewissen folgen? Und wenn nun unsere Staatsbürger, die bis jetzt alle staatsbürgerlichen Rechte haben, von ihrem Gewissen gedrungen, diesem folgen, und man sie darum von Seiten des Staats beeinträchtigt, so frage ich, ob dieß eine juristische, ja ob es dann eine gerechte Interpretation des §. 18 ist, welcher sagt, jeder Landeseinwohner genieße der ungestörten Gewissensfreiheit? Allgemeiner als hier konnte sich die Verfassung gar nicht aussprechen, und mit diesem Paragraphen allein ist unzweifelhaft erklärt, daß der Staat den Staatsbürgern, die bisher alle Rechte hatten, diese nicht darum nehmen oder rauben darf, weil sie ihrem Gewissen folgen. Der Herr Regierungscommissär erinnerte uns an die Discussion über den Orden der barmherzigen Schwestern und meint, wir huldigten nicht dem Grundsatze der Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit, und wir dächten: heute mir, morgen dir. Er sagte bei dieser Gelegenheit, ob wir dem Orden des heiligen Ignaz von Loyola nicht auch Gewissensfreiheit zugestehen müßten. Ich erwiedere ihm hierauf, daß die barmherzigen Schwestern und die Jesuiten katholischer Religion sind. Diese katholische Religion sollen sie üben, und Keinem von uns wird einfallen, sie in der Uebung dieser katholischen Religion zu beschränken oder deßhalb ihnen gewisse Rechte zu nehmen. Diese besonderen Orden verbinden sich aber zu besonderen Handlungen und Zwecken. Die barmherzigen Schwestern wollen eingeführt sein in unsere Krankenhäuser, wo unsere Mitbürger verschiedener Confession in schwachem und krankem Zustande ihnen preisgegeben sein sollen, ihnen, die die Pflicht haben, sie zu bekehren. Vor dieser Quälerei muß der Staat seine Angehörigen schützen. Die Jesuiten aber befolgen bekanntlich Grundsätze, die schon im vorigen Jahrhundert in ganz Europa und von dem Papst Clemens XIV. selbst verdammt wurden. Wenn die Deutschkatholiken irgend etwas Aehnliches wollten, so würde wohl Niemand in diesem Saale sie in Schutz nehmen. Stellt nicht selbst der Commissionsbericht den Grundsatz auf, daß, wenn staatsgefährliche Grundsätze von einer Religionsgesellschaft gepredigt werden, der Staat das Recht habe, solche zu verbieten? Wenn aber einmal in solchen Grundsätzen nichts Staatsgefährliches erkannt wird — und in den Grundsätzen der Deutschkatholiken hat ja die Regierung ausdrücklich nichts Staatsgefährliches erkannt — dann hat auch die Staatsregierung kein Recht, eine solche Religionsgesellschaft irgendwie zu kränken. Der Herr Regierungscommissär sagt, in Amerika bestehe Freiheit für jede Religionsgesellschaft. Wohin führe dieß aber? Es führe zu einer Religionswühlerei und der Ultramontanismus ꝛc. habe dort eine große Gewalt. Sie wissen indeß, daß es nirgends mit der Religiosität ernster genommen wird, als in Nordamerika, vielleicht gerade wegen des regen Kampfes, der in religiösen Dingen dort stattfindet; aber Diejenigen, die da im Namen der katholischen Kirche Schutz fordern gegen die Freiheit, die wir den Deutschkatholiken vindiciren, verweise ich auf diesen Ausspruch des Hrn. Regierungscommissärs, der uns zeigt, daß gerade dort, wo jene große Freiheit besteht, die katholische Kirche selbst zu großer Macht gelangt ist, und nichts für ihren Fortbestand zu fürchten hat. Der Herr Regierungscommissär sagt ferner, man habe den Deutschkatholiken diesen ihren Namen nicht genommen, sie selbst dürften sich Deutschkatholiken nennen, nur die Regierung nenne sie nicht so; das ist unrichtig. Wenn sich die Deutschkatholiken

gegenüber von den Behörden so nennen, so werden ihre Schriften zurückgewiesen, und sie selbst sogar mit Strafe bedroht. Das ist Praxis, und sie dürfen sich also nicht nennen, wie sie wollen. Wenn dann auch der Abg. Junghanns sagt, dieser Name gebühre den Deutschkatholiken nicht, ja, man könnte sie sogar mit den römischen Katholiken in Deutschland verwechseln, so frage ich ihn, ob er denn wirklich glaubt, daß man die Deutschkatholiken mit den römischen Katholiken verwechseln werde? Niemand wird dies thun. (Junghanns. Ein Vernünftiger wird sie nicht damit verwechseln, aber Unvernünftige lassen sich täuschen). Es ist noch Niemand beigefallen, wenn von Deutschkatholiken die Rede ist, zu glauben, es sei von Römischkatholischen die Rede. Auch werden die Gesetze nicht für Unvernünftige, sondern für die Vernünftigen gemacht. Es steht Niemand zu, einen Menschen wider seinen Willen mit einem Namen zu taufen, und mögen Andere diesen Punkt für unwesentlich halten, das hat mir unter den vierzehn Artikeln am Tyrannischsten geschienen, daß man diesen Leuten einen Namen gewaltsam aufdringen will Uebrigens gebraucht diesen aufgezwungenen Namen doch Niemand, und selbst der Regierungscommissär in der vorletzten Sitzung sprach immer nur von Deutschkatholiken, nicht von Anhängern des Leipziger Glaubensbekenntnisses. Der Hr. Regierungscommissär Bekk und Andere sagen ferner, daß, wenn auch diese drei Confessionen, von denen die Verfassung spreche, jetzt in zwei verschmolzen seien, darin kein Beweis liege, daß nun eine andere Kirche daraus entstanden sei, als die eine dieser beiden ursprünglich war. Erinnern Sie sich aber nicht mehr der Folgen, die die Vereinigung dieser beiden Confessionen in Preußen hatte? Dort wurde auch, wie bei uns, die lutherische und reformirte Kirche in die sogenannte unirte Kirche vereinigt, allein gewisse Theile des preußischen Landes wollten sich nicht vereinigen lassen, wie z. B. die Gemeinden Hermannsdorf und Hönningern. Was hat man dort gethan? Hat man gesagt, ihr seid gleichberechtigt wie die neue Kirche, denn ihr seid ja dieselben geblieben? Nein, man hat sie in der Weise als andere betrachtet, daß man den Altlutheranern Kürassiere und Dragoner auf den Hals schickte, ihre Kirchen sprengte und ihre Pfarrer und Vorsteher nach Breslau in's Gefängniß abführte, ja, sogar nach Nordamerika mußten am Ende die Leute wandern, um ihre Religionsfreiheit zu wahren. Ich weiß nicht, ob nicht dort auch von Denjenigen, die diese Gräuel befohlen haben, ausgesprochen wurde, es gelte ja Gewissensfreiheit, aber ungeachtet dieses schönen Wortes mußten eben die Leute nach Amerika auswandern. Man sagt, solche Beschränkungen seien sogar heilsam für die Deutschkatholiken, es sei für sie eine Zeit der Prüfung, und wenn man diese Beschränkungen aufhebe, so würde man sie begünstigen, was man nicht dürfe. Ich erinnere mich des Urlaubsstreites, dessen ebenfalls erwähnt wurde, noch sehr gut. Da sagte man, die Staatsdiener, denen man den Urlaub verweigere, werden, wenn sie wirkliches Interesse an dem öffentlichen Leben haben, den Staatsdienst wegwerfen und in die Kammer treten; es werde dies eine Probe für ihre Charakterfestigkeit sein. Ich weiß nicht, ob nicht alle Diejenigen, die uns die Weltgeschichte als Verfolger von Andersgläubigen nennt, auch vielleicht gesagt haben: wir geben den Verfolgten Gelegenheit, ihre Treue und Reinheit des Glaubens und ihren Muth zu bewähren, denn, wenn wir sie nicht verfolgten, so könnten sie keine Märtyrer werden. Liegt aber darin eine Rechtfertigung für die Regierung, solche Beschränkungen und Verfolgungen, wie man sie wohl nennen kann, eintreten zu lassen? Und wie soll denn eine Begünstigung darin liegen, daß man diesen Leuten nur läßt, was sie haben? Diese Christen, die jetzt, aus welcher Kirche es auch sei, zu dem Deutschkatholizismus übertreten, hatten die vollen Wahlrechte in dieses Haus, Anspruch auf den Staatsdienst, das Recht des öffentlichen Gottesdienstes, kurz alle die Rechte, die die vierzehn Artikel ihnen nehmen wollen, und nun soll es eine Begünstigung sein, wenn man ihnen diese Rechte nicht nähme! Das soll schon ein Vorschub und ein „Entgegenkommen mit Jubel" sein, daß man den Leuten das läßt, was sie haben! Nein, meine Herren, darin liegt nichts als Gerechtigkeit, und man ist, indem man hier lediglich Gerechtigkeit übt, so weit von Begünstigung entfernt, daß selbst, wenn die bekannten vierzehn Paragraphen wegfielen, immer noch ein starker innerer Trieb und Muth dazu gehört, von einer Staatskirche zu der deutschkatholischen Kirche überzutreten. Ist nicht die römisch-katholische Kirche eine reich fundirte Kirche? Hat sie nicht prachtvolle Tempel, einträgliche Pfründen und Pfarreien? Sorgt sie nicht aus eigenen Mitteln für Gottesdienst, Spitäler und Armenverpflegungsanstalten? Und genießt nicht jeder dieser Kirche Angehörige alles Dieses, und opfert er nicht durch seinen Austritt aus derselben all' Dieses auf? Findet er ferner ihr gegenüber nicht eine Gemeinschaft, die in größter Armuth lebt, so daß er aus seinen eigenen Mitteln erst alles Dasjenige herbeischaffen soll, was dort im Ueberfluß vorhanden ist? Wenn also auch heute noch jene vierzehn Beschränkungen aufhörten, so besteht immer noch eine wesentliche Begünstigung gerade auf Seiten der schon bestehenden Kirchen. Diese liegt jedoch in der Natur der Sache, und die Staatsregierung kann wenigstens dafür nichts, daß der Uebertretende sich immer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

noch aus einer sehr günstigen Lage in eine sehr ungünstige begibt. Von einem Entgegenkommen mit Jubel kann also nimmermehr die Rede sein.

Der Herr Regierungscommissär beruft sich auf Sachsen. Dieses Land hat aber für die Deutschkatholiken auch Etwas gethan, und in der sächsischen Kammer sitzt ein Deutschkatholik. Sie wissen, was in unserer Verfassung über Glaubens- und Gewissensfreiheit steht. Ich will Ihnen nun aber auch sagen, was die sächsische darüber enthält. Der §. 32 sagt: Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit in dem bisherigen oder dem künftig gesetzlich festzusetzenden Maße, Schutz in der Gottesverehrung und seinem Glauben zugesichert. Sodann heißt es im §. 33 ausdrücklich: Die Mitglieder der im Königreich aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Also die Mitglieder der aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften, und nicht, wie es bei uns heißt: „jeder Landeseinwohner." Ferner ist gesagt: Alle anderen Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maß Antheil, wie ihnen dies vermöge besonderer Gesetze zukommt. Bei uns heißt es dagegen: „Die Rechte aller Badener sind gleich, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet." Ich frage nun, wo diese namentlichen und ausdrücklichen Ausnahmen sind? Heißt es in irgend einem Artikel der Verfassung: es habe kein Deutschkatholik oder kein Christ, der nicht zu den gegannten drei Confessionen gehört, Anspruch auf den Staatsdienst? Nein! es heißt nur, daß die Mitglieder der drei christlichen Confessionen gleichen Anspruch haben. Von diesen drei soll also keine bevorzugt werden; aber es ist keine ausdrückliche oder namentliche Ausnahme in Beziehung auf eine andere gemacht, man müßte sie denn erst hineininterpretiren, wozu ich Gottlob nicht Jurist genug bin. Ich will übrigens jetzt den juristischen Standpunkt verlassen. Man hat sich von zwei oder drei Seiten, ungeachtet der Mahnung des Herrn Präsidenten, auf den kirchlichen oder religiösen Standpunkt gestellt, und obgleich man erklärte, man wolle Niemand wehe thun, doch gesagt, die Deutschkatholiken seien keine Christen, wie wir dies neulich auch vom Abg Buss hörten, so daß wir jetzt drei Mitglieder, nämlich Buss, Fauth und auch Junghanns unter uns haben, die von den Deutschkatholiken sagen, sie seien keine Christen. Ja, der Eine davon hat sogar in Beziehung auf einen deutschkatholischen Prediger Vorwürfe gemacht, worauf ich ihm übrigens nur mit einer Stelle aus Luthers Schriften antworten will, wo es heißt: „Es steht nicht wohl umb einen Prediger, der Friede hat und von Niemand angefochten wird; denn der rechten Lehre Art ist, daß sie muß angefochten werden." Ich weiß nicht, ob diese Herren da drüben den wahren Begriff des Christenthums verbrieft und versiegelt in der Tasche haben, und ob sie sich überheben können, hier Richter werden zu wollen zwischen dem was christlich und nichtchristlich ist. Sie rufen allerdings die Konzilien an, die darüber Bestimmungen gegeben und sich zu Richtern aufgeworfen haben. Das Leipziger Konzilium ist aber auch ein Konzilium, und wer sich zum Richter zwischen den Konzilien, also zwischen den Richtern aufwirft, muß glauben, daß ihm die Wahrheit ganz besonders fix und fertig vom Himmel gekommen sei. Wie klein muß diesen gegenüber der alte Heide Sokrates erscheinen, der es mit all' seiner Weisheit nicht weiter brachte, als zu dem allerdings wenig-hochmüthigen Ausspruch: Der ist der allein Weise, der da bekennt, daß er Nichts weiß. Und was für ein Schulknabe ist der große Lessing gegen die Abg. Fauth, Buss und Junghanns, Lessing, welcher sagt: „Wenn heute Gott vor mich träte, in der einen Hand die volle Wahrheit und in der andern nur das Streben nach ihr, selbst unter der Bedingung, sie nie zu erreichen, ich fiele demüthig vor ihm nieder und sagte: Vater, die Wahrheit ist ja doch nur für dich allein." Werfen wir uns also nicht zu Richtern auf über das, was allein wahr sei. Ist denn der Abstand zwischen unserer irdischen Beschränktheit und dem unerforschlichen Wesen des Schöpfers Himmels und der Erden, zwischen jenen göttlichen Geheimnissen, die auch dem Orthodoxesten, wenn er ehrlich gestehen will, unbegreiflich bleiben, nicht groß genug, um uns bescheiden zu machen? Oder sind die Deutschkatholiken darum keine Christen, weil sie nicht die Anmaßung haben, im freien Reich des Glaubens eine Uniformirung, wie bei dem Militär, befehlen zu wollen? Ich warne Sie, muthen Sie sich nicht selbst mehr zu, als Ihnen die Vorsehung zugemuthet hat.

Weil nun doch soviel von diesem Deutschkatholicismus gesprochen wurde, ohne, wie ich glaube, das eigentliche Wesen desselben darzustellen, so will ich dieser Aufgabe meine weiteren Worte widmen, und ich kann dies, ohne irgend eine Religion zu verletzen, wovon ich ohnehin weit entfernt bin. Wenn ich eine Sache überhaupt, und besonders eine Sache von solcher Wichtigkeit, zu betrachten und darüber zu beschließen habe, so habe ich mir längst zur Gewohnheit gemacht, vor Allem zu fragen, welches die Licht- und welches die Schattenseiten derselben sind, welche Nachtheile es bringt, wenn ich so stimme, und welche Vortheile, wenn ich anders handle. Frage ich nun nach den Nachtheilen, die etwa für die Regierung daraus entstehen, wenn die Deutschkatholiken vollberechtigt werden, so finde ich deren keine. Die freie, religiöse Richtung, zu der sich die Deutschkatholiken bekennen, ist, wie wir wissen, nicht von heute. Schon seit vielen Jahren herrscht sie in vielen tausend Menschen, und das ist eben die Klage so vieler Frommen, daß verhältnißmäßig nur Wenige noch innerhalb ihres alten Bekenntnisses stehen.

(Fortsetzung folgt.)